



AGAD

Service GmbH

Pssst!

Wir haben da
etwas für Sie.



Das Hinweisgeber- schutzgesetz kommt.

Kommen Sie möglichen
Bußgeldern zuvor.

Jetzt kommt Sie: Die Whistleblower-Richtlinie.

Im Juli hat das Bundeskabinett den Entwurf für das Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedet. Im Herbst 2022 dürfte es den Deutschen Bundestag und Deutschen Bundesrat passieren und in Kraft treten.

Im Anschluss muss Ihr Unternehmen einen internen Meldekanal einrichten. Sie haben weniger als 250 Beschäftigte? Dann gilt für Sie eine Übergangsfrist bis Dezember 2023.

In beiden Fällen sollten Sie zügig handeln, falls Sie dies nicht schon getan haben. Denn wer die Frist zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben verstreichen lässt, dem droht eine saftige Geldstrafe. Bis zu 20.000 Euro Bußgeld sind fällig bei Nichteinrichtung eines Meldekanals.

Vor allem aber bietet die Implementierung des Regelwerks Ihrem Betrieb die Chance, Ihre Firmenkultur und Compliance zu stärken. Es lohnt sich also doppelt. Und mit der Unterstützung der AGAD Service GmbH für Sie sogar sechsfach. Aber dazu gleich mehr.



Hinweisgeberschutzgesetz bzw. Whistleblower-Richtlinie.

Was Sie wissen müssen.

Gammelfleisch, Geldwäsche oder Betrug bei Corona-Hilfen ... nach der europäischen Richtlinie werden alle Personen im Unternehmen geschützt, die rechtliche Verstöße melden.

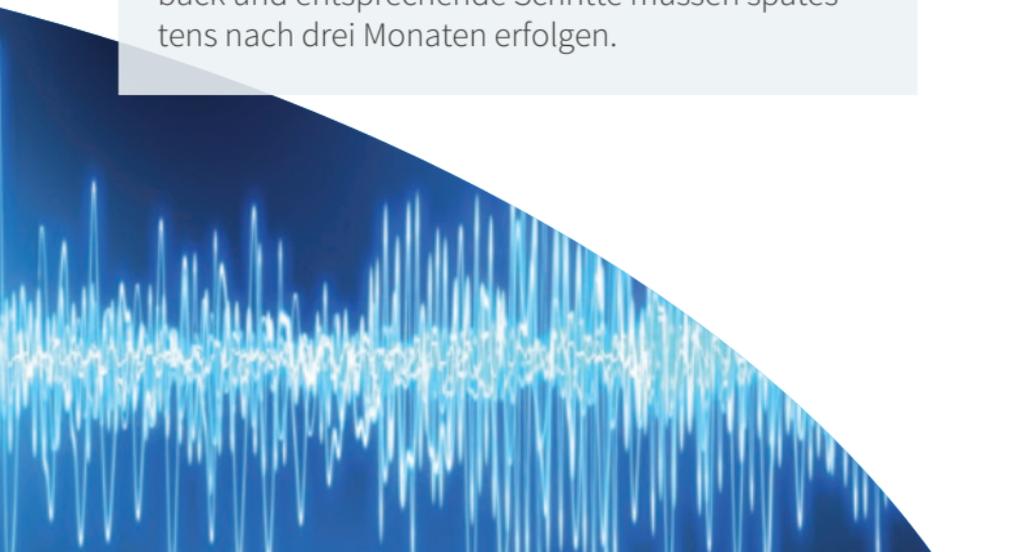
Unternehmen mit über 50 Beschäftigten müssen dazu einen Meldeweg einrichten, auf dem Mitarbeiter solche Vorfälle anonym und ohne Sorge vor Konsequenzen weitergeben können.

Mögliche Meldewege

- telefonisch,
- schriftlich (Mail/Brief),
- persönlich
- über ein internes Whistleblowing-Portal

Klar definierte Vorgaben

Das Unternehmen ist aufgefordert, eine Person oder Dienststelle zu benennen, um Hinweise entgegen zu nehmen, Folgemaßnahmen in die Wege zu leiten und Rückmeldung zu geben. Ein Feedback und entsprechende Schritte müssen spätestens nach drei Monaten erfolgen.



Zahlreiche Sanktionen

Wer das Melden von Missständen behindert, dem drohen hohe Strafen bis zu 100.000 Euro. Gleiches gilt, wenn die Identität des Hinweisgebers nicht vertraulich behandelt wird. Ebenso werden Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower geahndet.

Vor allem jedoch: Viel Bürokratie

Meldekanäle. Datenschutz. Zuständigkeiten im Unternehmen. Bearbeitungsfristen. Datenaufbewahrung. Ausnahmeregelungen ... die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes ist gerade für kleinere Unternehmen mit hohem Aufwand verbunden.

Daher sieht das neue Gesetz die Möglichkeit vor, die internen Meldekanäle auszulagern und eine Ombudsperson mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen zu beauftragen.

5

Entlastung hoch fünf!

Und genau hier unterstützt Sie die AGAD Service GmbH auf ganzer Linie.

Mit gleich fünf Rechtsanwälten – allesamt ausgewiesene Datenschutzexperten – haben wir für jedes Unternehmen den ideal geeigneten Experten. Lagern Sie den mit der Whistleblower-Richtlinie verbundenen Aufwand einfach an uns aus. Und damit auch alle potenziellen Risiken und Haftungen.

Sechs gute Gründe.

Ihre mandatierte Ombudsperson.



Für Unternehmen bietet eine mandatierte Ombudsperson der AGAD Service GmbH viele Vorteile:

Die Ombudsperson ist über eine eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse erreichbar. Diese kann nur von den Rechtsanwälten der AGAD Service GmbH eingesehen werden.

Wir nehmen Hinweise vertraulich entgegen, prüfen die Vorwürfe rechtlich und wenden uns dann an den jeweiligen Koordinator im Unternehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Ombudsperson übernimmt die gesamte gesetzlich vorgeschriebene Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Der Whistleblower hat also keine Nachteile zu befürchten.

Die mandatierte Ombudsperson.

Ihre Vorteile:

Sicherer und anonymer Meldekanal für Hinweisgeber

(persönlich, schriftlich,
mündlich)

Vertrag mit Schutzwirkung
zugunsten Dritter

Absolute Diskretion

anwaltliche Schweigepflicht, Auskunfts-
verweigerungsrecht

Umsetzung der Verfahrensvorschriften

Fristen, Wasserstandsmeldung an den
Hinweisgeber etc.

Lückenlose Dokumentation der Hinweise

Prüfung des Sachverhalts auf Plausibilität und Vollständigkeit

Schlüssigkeit des Hinweises, Glaubwürdigkeit
des Hinweisgebers

Rechtliche Würdigung und Handlungs- empfehlung an das Unternehmen

Für Unternehmen sind proaktive Meldekanäle
wichtig. Sie erhalten frühzeitig Hinweise, um
Risiken zu identifizieren und Probleme aus-
zuräumen, bevor sich daraus ernsthafte Konse-
quenzen für den Unternehmenserfolg ergeben.





Setzen Sie die Whistleblower-Richtlinie einfach, sicher und verlässlich um – mit der AGAD Service GmbH.

Ihre einfache, sichere und kosteneffiziente Compliance.

Sprechen Sie uns einfach an.
Wir helfen sofort.

Kontakt

Telefon: 0234 282 533-20

E-Mail: datenschutz@agad.de



Kein Geheimnis:

Unsere Konditionen ... rechnen sich immer.

Größe Ihres Unternehmens	Kostenpauschale
bis 100 Mitarbeiter	auf Anfrage
100 bis 500 Mitarbeiter	auf Anfrage
500 bis 1.500 Mitarbeiter	auf Anfrage
1.500 bis 2.000 Mitarbeiter	auf Anfrage
über 2.000 Mitarbeiter	auf Anfrage

AGAD Service GmbH

Geschäftsanschrift:

Waldring 43 - 47
44789 Bochum

Telefon: 0234 282 533-20

Telefax: 0234 282 533-10

E-Mail: [datenschutz\(at\)agad.de](mailto:datenschutz(at)agad.de)

Web: [datenschutz-agad.de/themen/
hinweisgeberschutzgesetz](http://datenschutz-agad.de/themen/hinweisgeberschutzgesetz)